

BGer 9F_29/2024 vom 14. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_29_2024

FR: TF 9F_29/2024 du 14 janvier 2026

IT: TF 9F_29/2024 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Revision dient insbesondere nicht dazu, Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich korrigieren zu können. Auch das Gericht ist an sein Urteil gebunden und kann darauf - abgesehen von der vorliegend nicht zur Diskussion stehenden Berichtigung nach Art. 129 BGG - nur dann aufgrund eines Revisionsgesuches zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ersuchende Person hat gestützt auf Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG namentlich einen vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgrund zu nennen und aufzuzeigen, weshalb das revisionsbetreffene Urteil an einem revisionserheblichen Mangel leidet; fehlt eine entsprechende Begründung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (vgl. Urteil 9F_7/2023 vom 3. Mai 2023 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Die Revision kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nach Art. 121 BGG verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind (lit. a); das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat (lit. b); einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c); das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d). Aus anderen Gründen kann nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision zudem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 1.3

Das Revisionsbegehren wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften (ausgenommen die vorliegend nicht relevante, in Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG separat geregelte Verletzung von Ausstandsvorschriften) ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides einzureichen (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Das Revisionsbegehren aus anderen Gründen nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ist innert 90 Tagen nach deren Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen (Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG).

E. 2.1

Abgesehen davon, dass der Gesuchsteller in seinen Revisionsbegehren nicht vorbringt, das Bundesgericht habe versehentlich in den Akten liegende erheblichen Tatsachen nicht berücksichtigt, wäre die Frist zur Einreichung eines auf Art. 121 lit. d BGG gestützten Revisionsbegehrens längstens abgelaufen, wurde doch das Urteil 9C_652/2021 vom 7. November 2022 am 18. November 2022 eröffnet. Es ist daher nicht weiter auf diesen Revisionsgrund einzugehen.

E. 2.2

Hingegen stützt der Gesuchsteller sein Begehren um Revision des Urteils 9C_652/2021 vom 7. November 2022 explizit auf ein neues, entscheidendes Beweismittel, welches im Zeitpunkt des genannten Urteils noch nicht vorgelegen habe. Er reicht das Urteil des Finanzgerichts U._____ vom 17. Oktober 2024, eröffnet am 9. Dezember 2024, ein und führt aus, das Finanzgericht U._____ sei zum Schluss gekommen, es habe ein verdecktes Treuhandverhältnis bestanden und die Einkünfte im Zusammenhang mit der deutschen B._____ GmbH & Co. KG in der Höhe von umgerechnet Fr. 1'744'309.- seien der C._____ GmbH & Co. KG als Treugeberin zuzurechnen und nicht A._____.

Bevor darauf eingegangen werden kann, ob allenfalls aufgrund dieses neu eingereichten Beweismittels das Urteil 9C_652/2021 vom 7. November 2022 in Revision zu ziehen ist, ist zu prüfen, ob das Beweismittel als Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG zu qualifizieren ist.

E. 2.2.1

Vorab ist festzustellen, dass das als neues Beweismittel eingereichte Urteil des Finanzgerichts U._____ unbestrittenermassen am 9. Dezember 2024 eröffnet wurde. Damit sind sowohl das am 22. Dezember 2024 erhobene und von der fälschlicherweise adressierten Ausgleichskasse am 27. Dezember 2024 an das Bundesgericht überwiesene als auch das am 4. März 2025 direkt beim Bundesgericht erhobene Revisionsbegehren jedenfalls fristgerecht eingereicht worden (E. 1.3 hiervor).

E. 2.2.2

Offensichtlich ist sodann, dass dieses neu eingereichte Urteil im Zeitpunkt der Fällung des Urteils 9C_652/2021 am 7. November 2022 noch nicht bestand, also im diesbezüglichen Verfahren noch nicht hatte eingereicht werden können.

E. 2.2.3

Der Gesuchsteller verweist des Weiteren auf Art. 66 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) als rechtliche Grundlage für seinen Anspruch auf Revision. Gemäss dieser Bestimmung kann ein rechtskräftiger Entscheid in Revision gezogen werden, wenn die Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, wobei diese nicht als Revisionsgründe gelten, wenn die Partei sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte (Art. 66 Abs. 3 VwVG). Der Gesuchsteller übersieht mit diesem Verweis - wie sich auch aus der Einreichung seines Revisionsbegehrens an die Ausgleichskasse Zug ergibt -, dass mit dem seinerzeitigen Weiterzug des Verfahrens an das Bundesgericht dessen Urteil die Verfügung der Ausgleichskasse sowie den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug ersetzt hat und an deren Stelle getreten ist (Devolutiveffekt). Dementsprechend kann eine Revision

in der vorliegenden Angelegenheit nur in Bezug auf das Bundesgerichtsurteil 9C_652/2021 vom 7. November 2022 in Frage kommen. Zuständig ist damit das Bundesgericht und Anwendung findet nicht das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, sondern das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG [SR 173.110]). Wie sich aus dem bereits Ausgeführten (vgl. E. 1.2) ergibt, enthält das Bundesgerichtsgesetz in Art. 123 Abs. 2 lit. a bezüglich dem Revisionsgrund der neuen Tatsachen und Beweismittel insofern eine einschränkendere Bestimmung, als Tatsachen und Beweismittel, welche erst nach dem Entscheid entstanden sind, als Revisionsgründe ausgeschlossen sind.

Da das als neues Beweismittel eingereichte Urteil des Finanzgerichts U._____ vom 17. Oktober 2024 nach dem Urteil 9C_652/2021 vom 7. November 2022, dessen Revision beantragt wird, entstand, stellt es keine zulässige Revisionsgrundlage dar. Weitere Revisionsgründe werden nicht vorgebracht.

E. 3

Das Revisionsbegehren ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.